

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)

Änderung vom 28. Januar 2014

GS 2014.010

www.bl.ch/gs

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) wird wie folgt geändert:

§ 8 Angebot Maturitätsprofile und Berufsfelder

¹ Der Kanton Basel-Landschaft bietet an den Maturitätsabteilungen nach den eidgenössischen und interkantonalen Bestimmungen folgende Maturitätsprofile an:

- a. Anwendungen der Mathematik und Physik
- b. Biologie und Chemie
- c. Latein
- d. Italienisch
- e. Spanisch
- f. Wirtschaft und Recht
- g. Bildnerisches Gestalten
- h. Musik (an den Gymnasien in Liestal, Münchenstein, Muttenz und Oberwil)
- i. Griechisch (am Gymnasium Liestal)
- j. Russisch (am Gymnasium Münchenstein)

² Das Angebot eines Maturitätsprofils wird an einem kantonalen Gymnasium geführt, sofern mindestens vier Schülerinnen und Schüler für die Bildung eines Kurses der 1. Klasse zusammengefasst werden können.

³ Der Kanton Basel-Landschaft bietet an Fachmittelschulen folgende Berufsfelder an:

- a. Pädagogik
- b. Gesundheit
- c. Soziales

¹ GS 34.985, SGS 643.11

d. Kunst

§ 8a Anmeldung

¹ Schülerinnen und Schüler melden sich für ein öffentliches Gymnasium bzw. eine Fachmittelschule des Kantons Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau oder Solothurn an.

² Mit der Anmeldung geben sie zwei Prioritäten betreffend Schulort oder Maturitätsprofil an.

³ Mindestens ein Schulort muss innerhalb des Kantons Basel-Landschaft gewählt werden.

⁴ Es sind nur Maturitätsprofile wählbar, die im Kanton Basel-Landschaft angeboten werden.

§ 9 Klassenbildung

¹ Die Dienststelle Gymnasien koordiniert die Klassenbildung der Gymnasien in interkantonalen Absprache und genehmigt deren Klassenbildungspläne.

² Sie berücksichtigt dabei die verfügbaren Kapazitäten, die kantonalen Klassenbildungsnormen sowie die Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2008¹, des Vertrags vom 27. November 2001² über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein und des Vertrags vom 2. Juni 1998³ über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an Basellandschaftlichen Gymnasien.

§ 10 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Zuteilung zu einem Basellandschaftlichen Gymnasium bzw. einer Basellandschaftlichen Fachmittelschule, in der Regel zu demjenigen bzw. derjenigen, welches bzw. welche ihrem Wohnort am nächsten liegt.

² Sie haben unter Vorbehalt von § 8 Absatz 2 Anspruch auf Zuteilung zu einem gewünschten Maturitätsprofil.

³ Den Wünschen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Schulort wird nach Möglichkeit im Rahmen der Klassenbildung gemäss § 9 entsprochen.

⁴ Die Dienststelle Gymnasien teilt den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Zuteilung schriftlich mit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ GS 37.189, SGS 649.2

² GS 34.543, SGS 643.12

³ GS 34.548, SGS 649.221

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 28. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder